ISS Proxy Voting Guidelines für die HV-Saison 2021 veröffentlicht

Der US-amerikanische Stimmrechtsberater Institutional Shareholder Services (ISS) hat seine aktualisierten Abstimmungsrichtlinien mit Wirkung für alle Hauptversammlungen ab dem 1. Februar 2021 veröffentlicht. Gegenüber den bisherigen Vorgaben ergeben sich die nachfolgenden wesentlichen Änderungen:

Wahl des Abschlussprüfers:

- Die schon bislang geltende Begrenzung der Vergütung von Nichtprüfungsleistungen auf 100% des Prüfungshonorars, mit der ISS über die rechtlich vorgeschriebene Durchschnittsbetrachtung bezogen auf einen Drei-Jahres-Zeitraum (Art. 4 Abs. 2 Abschlussprüfer-VO) hinausgeht, wird nunmehr auf alle Gesellschaften (d.h. nicht mehr nur „widely-held-companies“) erstreckt.

Aufsichtsratswahlen:

- Schon nach den bisherigen Vorgaben können Versäumnisse von Aufsichtsratskandidaten in den Bereichen Governance, Stewardship (Austausch mit Investoren) oder Risikoüberwachung zu einer Ablehnung des Kandidaten führen. Neu ist jetzt, dass ISS – ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre – Überwachungsversäumnisse im Bereich ESG ausdrücklich hervorhebt.
- Entsprechend der bereits im letzten Jahr erfolgten Ankündigung lehnt ISS künftig die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ab, sofern deren Amtsperiode ohne angemessene Begründung mehr als vier Jahre betragen soll.
- Die schon bislang geltende (grundsätzliche) Ablehnung der Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes durch den ehemaligen CEO wird nunmehr auf alle (d.h. nicht mehr nur „widely-held“) Gesellschaften erstreckt. Besondere Umstände (insbesondere ein angemessenes „Cooling-off“) sollen aber weiterhin berücksichtigt werden.
- Die schon bislang geltende Vorgabe zur Begrenzung der Mandate (sog. Overboarding) wird nunmehr auf alle Gesellschaften (d.h. nicht mehr nur „widely-held-companies“) erstreckt. Unverändert bleiben die Höchstzahl von fünf Mandaten in börsennotierten Gesellschaften – bei doppelter Zählung eines Aufsichtsratsvorsitzes sowie dreifacher Zählung eines Vorstandsmandats – und die generelle Unvereinbarkeit von Aufsichtsratsvorsitz und Vorstandsmandat.
- Analog zu den bereits bestehenden Vorgaben zum Prüfungsausschuss schränkt ISS künftig die Wahl von Aufsichtsratskandidaten ein, die Mitglied eines für Vergütungsthemen zuständigen Ausschusses (meist der Personalausschuss) werden sollen: Allgemein – d.h. für mitbestimmte wie nicht mitbestimmte Gesellschaften – gilt, dass Kandidaten abgelehnt werden, wenn unter Berücksichtigung des zur Wahl stehenden Aufsichtsratsmitglieds weniger als die Hälfte der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder im Ausschuss unabhängig wäre. Bei drittelbeteiligten Unternehmen muss darüber hinaus mindestens ein Drittel aller Ausschussmitglieder unabhängig sein; diese zusätzliche

Grenze dürfte jedoch nur in Ausnahmefällen praktisch relevant werden. Insgesamt bleiben die praktischen Auswirkungen der neuen Vorgaben abzuwarten, da die künftige Zugehörigkeit zu einem Ausschuss im Zeitpunkt der Wahl in den wenigsten Fällen feststehen wird.

- Mit Blick auf Board Gender Diversity wird ISS ab dem 1. Februar 2022 die (Wieder-) Wahl des Vorsitzenden des Nominierungsausschusses ablehnen, wenn bei „widely-held-companies" beide Geschlechter nicht jeweils mit mindestens 30% im Aufsichtsrat vertreten sind. Bei „non widely-held-companies" droht dies schon ab dem 1. Februar 2021, wenn eines der beiden Geschlechter überhaupt nicht im Aufsichtsrat vertreten ist.

Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien:

- Für den Rückerwerb unter Einsatz von Call- und Put-Optionen streicht ISS sämtliche bislang speziell für Deutschland gültigen besonderen Voraussetzungen für eine Zustimmung zum Ermächtigungsbeschluss. Im Wesentlichen bleibt es daher künftig bei den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen.

Votum zum Vergütungsbericht:

- Schließlich verlangt ISS nunmehr bestimmte Angaben und Erläuterungen im Vergütungsbericht (gewährte Vorstandsvergütungen, Ausrichtung der Vergütung an der Unternehmensentwicklung, Offenlegung der Leistungskriterien für die variable Vergütung, deren Erreichung und daraufhin erfolgte Zahlungen sowie Offenlegung und Erläuterung der Ausnutzung bestehender Ermächtigungen zur diskretionären Anpassung der Vergütung), die sich zum Teil mit den durch das ARUG II neu eingeführten gesetzlichen Vorgaben in § 162 AktG überschneiden.

Zu den vollständigen Abstimmungsrichtlinien geht es hier:
https://www.issgovernance.com/file/policy/latest/emea/Europe-Voting-Guidelines.pdf

Eine Fassung mit markierten Änderungen gegenüber dem Vorjahr findet sich hier: https://www.issgovernance.com/file/policy/latest/updates/EMEA-Policy-Updates.pdf

KONTAKT

LMPS Rechtsanwälte PartG mbB
Poststraße 7 | 40213 Düsseldorf
www.lmps.de

Ansprechpartner:

Dr. Carsten A. Paul
Partner | Rechtsanwalt
T: +49 211 819 737 40
E: carsten.paul@lmps.de

Dr. Daniel Meyer
Partner | Rechtsanwalt
T: +49 211 819 737 20
E: daniel.meyer@lmps.de